

Kornweide. 2.	Querstraße. 5.	Steindamm. 2.
Riitenfaten. 2.	Rahmwerder Straße. 2.	Stillhorn. 2.
Rufufshorn. * 2.	Rathausstraße. 2.	Stillhorner Weg. 2.
Rurdamm. 2.	Ratteiler Weg. 2.	Straße F. 2.
Kurze Straße. 1.	Reiherstieger Deich. 1.	" Fa. 2.
Marienstrafe. 5.	Rotenhäuser Weg. 5.	Straße Na. 5.
Meyerstraße. 1.	Rotenhäuser Straße. 5.	" VI. 5.
Mühlenstraße. 2.	Rudolfstraße. 1.	" VIII (Schulweg). 1.
Neuenfelder Straße. 2.	Sanitasstraße. 1.	" XVII. 5.
Neuenfelder Weg. 2.	Schlangendeich. 2.	Stübenhöfer Weg 2.
Neuer Weg. 2.	Schleusenfleetstraße. 1.	Thielenstraße. 2.
Neuhof. 5.	Schlöperstieg. 2.	Vereinsstraße. 1.
Neuhofser Straße. 1.	Schmidtstraße. 5.	Veringstraße. 5.
Niedergeorgswerder. 2.	Schönensfelder Straße. 2.	Vogelhüttendeich. 1.
Niedergeorgswerder Deich. 2.	Schulstraße. 1.	Wehrmannstraße. 2.
Obergeorgswerder. 2.	Sedanstraße. 2.	Wilmannstraße. 5.
Obergeorgswerder Deich. 2.	Siedensfelder Weg 2.	Wittestraße. 2.
Parallelstraße. 2.	Sperlsdeich. 2.	Wollkämmereistraße. 1.

2. die übrigen Landgemeinden:

Altenwerder. 5.	Gr.-Klecken. 4.	Lindhorst. 4.
Beckedorf. 4.	Gr.-Moor. 5.	Lüllau. 4.
Bendestorf. 4.	Gut-Moor. 5.	Marmstorf. 5.
Buchholz. 4.	Harmstorf. 4.	Medelfeld. 4.
Bullenhausen. 5.	Helmstorf. 4.	Mexendorf. 4.
Carogbostel. 4.	Hittfeld. 4.	Nenndorf. 4.
Dibbersen. 4.	Hörsten. 5.	Neugraben. 3.
Eckel. 4.	Iddenen. 4.	Neuhof (s. u. Wilhelmsburg).
Eddelsen. 4.	Jehden. 5.	Neuland. 5.
Ehestorf. 4.	Jesteburg. 4.	Over. 5.
Emmelndorf. 4.	Jhenbüttel. 4.	Rönneburg. 4.
Emfen. 4.	Kattwyk. 5.	Rosengarten. 4.
Finkenwerder. 5.	Kl.-Klecken. 4.	Sinstorf. 4.
Fischbeck. 3.	Kl.-Moor. 5.	Sottorf. 4.
Fleestedt. 4.	Langenbeck. 4.	Tötensen. 4.
Friesenwerdermoor. 5.	Lauenbruch. 3.	Wahrendorf. 4.
Glüfingen. 4.	Leverfen. 4.	

Die in der Stadt Harburg und in der Gemeinde Wilhelmsburg neu anzulegenden Straßen werden denjenigen Gerichtsvollzieherbezirken zugeweiht, zu welchen die diesen Straßen nächstgelegenen Straßen gehören.

Die Gerichtsvollzieher-Ordnung bestimmt in § 17 unter Nr. 3: „Zustellungsaufträge sind von dem Gerichtsvollzieher des Bezirks, in dem die Übergabe des Schriftstückes stattfinden soll, auch dann zu erledigen, wenn sie durch die Post ausgeführt werden. Diejenigen Zustellungsaufträge der bezeichneten Art, bei denen der Ort der Übergabe außerhalb des Amtsgerichtsbezirks gelegen ist, sowie sämtliche Aufträge zu Zustellungen durch Aufgabe zur Post werden von dem aufsichtführenden Amtsrichter im voraus verteilt.“

Soweit der Anfangsbuchstabe der betreffenden Auftraggeber unter die Buchstaben A bis E fällt, besorgt diese Zustellungen der Gerichtsvollzieher *N i s s c h e*.

Soweit der Anfangsbuchstabe der betreffenden Auftraggeber unter die Buchstaben F bis J fällt, besorgt diese Zustellungen der Gerichtsvollzieher *G r ö n e*.